

Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Entsorgungseinrichtungen

Vom 19.12.1994

Zuletzt geändert durch Satzung vom 26.11.2001

Die Gemeinde Pullach i. Isartal erläßt aufgrund

- a) des Art. 5 Abs. 1 Satz 1 des Bayer. Abfallwirtschaftsgesetzes (BayAbfG) in Verbindung mit der Rechtsverordnung des Landkreises München zur Übertragung der Aufgabe „Einsammeln und Befördern von Abfällen“ auf die Stadt Garching b. München, die Gemeinden des Landkreises München und den Zweckverband München Südost
- und
- b) des Art. 7 Abs. 1 Satz 1 BayAbfG in Verbindung mit Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO)

folgende Satzung:

§ 1

Gegenstand der Satzung

Die Gemeinde Pullach i. Isartal unterhält folgende Entsorgungseinrichtungen:

- Containerstandplätze
- Gartenabfallannahmestelle
- Wertstoffhof

als öffentliche Einrichtung im Sinne des Art. 21 Abs. 1 GO.

Die Entsorgungseinrichtungen werden von der Gemeinde Pullach i. Isartal oder von der Gemeinde beauftragten Personen oder Firmen betrieben.

§ 2

Benutzungsrecht und Benutzungszwang

- 1)
 - a) Das Recht und die Pflicht zur Benutzung (Inanspruchnahme) der einzelnen Entsorgungseinrichtungen richtet sich für Abfälle, die dem Überlassungsrecht und der Überlassungspflicht gegenüber der Gemeinde unterliegen nach Maßgabe der „Satzung über die Vermeidung, Wiederverwertung und das Einsammeln und Befördern von Abfällen in der Gemeinde Pullach i. Isartal“ (Abfallwirtschaftssatzung)
 - b) Ein Recht zur Benutzung (Inanspruchnahme) der einzelnen Entsorgungseinrichtungen für Abfälle, die zur Rücknahme nach § 24 KrW/AbfG Verpflichteten übergeben werden können, ist dann gegeben, wenn die Abfälle mit dem „Grünen Punkt“ gekennzeichnet sind.
- 2) Die Nutzung der Entsorgungseinrichtungen ist nur Gemeindeangehörigen im Sinne des Art. 21 GO gestattet. Nutzungsberechtigten stellt die Gemeinde eine Benutzerkarte aus, die dem Aufsichtspersonal der Entsorgungseinrichtungen unaufgefordert vorzuzeigen ist.
- 3) In Erweiterung der Regelung in Abs. 2 steht die Nutzung der Wertstoffbörse am Wertstoffhof jedermann frei. Ein besonderer Benutzerausweis wird hierfür nicht ausgestellt.

§ 3

Einschränkung des Benutzungsrechtes

- 1) von der Benutzung der Entsorgungseinrichtungen sind ausgeschlossen:
 - a) Personen, die sich nicht mit einem gültigen Benutzerausweis als Berechtigte ausweisen können.
 - b) Personen, die sich Abfällen oder Wertstoffen entledigen wollen, deren Annahme durch die Abfallwirtschaftssatzung ausgeschlossen ist,
 - c) Personen, die sich ordnungs- oder sicherheitsgefährdend verhalten.
- 2) Personen, die zu dem in Abs. 1 genannten Kreis zählen, können unverzüglich aus den Entsorgungseinrichtungen verwiesen werden.
- 3) In Erweiterung der Regelung in Abs. 2 steht die Nutzung der Wertstoffbörse am Wertstoffhof jedermann frei. Ein besonderer Benutzerausweis wird hierfür nicht ausgestellt.

§ 4 Betriebszeiten

- (1) Die Betriebszeiten (Öffnungszeiten) der Entsorgungseinrichtungen werden von der Gemeinde festgesetzt und ortsüblich sowie ergänzend durch Anschlag bei den jeweiligen Einrichtungen bekanntgemacht.
- (2) Die Betriebszeiten, insbesondere an den Containerstandplätzen sind, mit Rücksicht auf die Nachbarschaft, unbedingt einzuhalten.
- (3) Bei Überfüllung und unvorhergesehenen Ereignissen können die Entsorgungseinrichtungen zeitweise gesperrt werden.

§ 5 Anforderung an die Überlassung von Wertstoffen und Abfällen

- (1) Wertstoffe und Abfälle sind von den Überlassungspflichtigen in die dafür bereitgestellten und entsprechend gekennzeichneten Sammelbehälter einzugeben. Andere als die nach der jeweiligen Kennzeichnung vorgesehenen Stoffe dürfen nicht in die Sammelbehälter gegeben werden.
- (2) Die Abgabe von Abfällen und Wertstoffen an der Gartenabfallannahmestelle, am Wertstoffhof und den Sammeleinrichtungen für Problemmüll ist nur nach Einweisung durch das Aufsichtspersonal möglich. Ist dieses beschäftigt, so ist mit der Abgabe zu warten. Dies gilt insbesondere bei der Abgabe von Problemmüll.
- (3) Problemabfälle dürfen von den Überlassungspflichtigen nur an den speziellen Sammeleinrichtungen übergeben werden. Die jeweiligen Standorte und Annahmezeiten werden von der Gemeinde bekannt gegeben.
- (4) Die Entsorgungseinrichtungen sind sorgfältig zu benutzen. Jede Beschädigung oder Verunreinigung der Einrichtungen und ihrer Außenanlagen ist untersagt, der Verursacher ist zum Schadenersatz verpflichtet..
- (5) Das Zurücklassen von Wertstoffen und Abfällen neben den Sammelbehältern bzw. in den Außenanlagen der Entsorgungseinrichtungen ist verboten. Dies gilt auch für den Fall, daß Sammelbehältnisse bereits voll befüllt sind. Die Wertstoffe sind dann zu anderen Sammelstandorten zu bringen oder zurückzunehmen

§ 6 Ordnung und Sicherheit

- (1) Die Benutzer haben aufeinander Rücksicht zu nehmen. Jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, daß kein anderer durch ihn behindert , belästigt , gefährdet oder geschädigt wird. Jeder Benutzer haftet für die von ihm verursachten Verletzungen von Personen. Die Benutzer haben alles zu unterlassen, was gegen die Ordnung und Sicherheit in den Entsorgungseinrichtungen verstößt.
- (2) Das Rauchen und offenes Feuer ist in allen Entsorgungseinrichtungen verboten.
- (3) Die angebrachten Warntafeln, Gebots- und Verbotsschilder sind zu beachten.
- (4) Dienst- und Personalsäume dürfen von den Benutzern nicht betreten werden.

§ 7 Aufsicht

Das Aufsichtspersonal hat für Ruhe, Ordnung und Sicherheit zu sorgen. Es trifft hierzu die nötigen Anordnungen, denen stets unverzüglich Folge zu leisten ist. Das Aufsichtspersonal übt das Hausrecht aus. Widersetzungen bei Verweisungen aus den Entsorgungseinrichtungen (§3 Abs. 2) ziehen Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch nach sich.

§ 8 Elektronische Überwachung

Die Gemeinde behält sich vor, die ordnungsgemäße Benutzung der Entsorgungseinrichtungen elektronisch zu überwachen.

§ 9

Haftung der Gemeinde

- (1) Die Benutzung der gemeindlichen Entsorgungseinrichtungen geschieht grundsätzlich auf eigene Gefahr des Benutzers. Die Gemeinde haftet für Schäden, die bei der Benutzung der Entsorgungseinrichtungen entstehen nur dann, wenn und in soweit als ihren Bediensteten Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird.
- (2) Die Gemeinde haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die den Benutzern durch andere zugefügt werden, sowie nicht für Schäden, die infolge unberechtigter Benutzung entstehen. Sie übernimmt auch keine Haftung für Schäden, die den auf dem Gelände der Entsorgungseinrichtungen abgestellten Fahrzeugen zugefügt werden. Hierzu zählen auch Diebstahl, Einbruch, usw..
- (3) Schadensfälle, insbesondere Körperverletzungen sind dem gemeindlichen Aufsichtspersonal unverzüglich anzuzeigen.

§ 10

Haftung der Benutzer

Jeder Benutzer, sowohl berechtigt wie unberechtigt, ist verpflichtet, den der Gemeinde vorsätzlich oder fahrlässig zugefügten Schaden zu ersetzen.

§ 11

Gebührenerhebung

Für die Benutzung der Entsorgungseinrichtungen werden Gebühren nach Maßgabe einer gesonderten Gebührensatzung erlassen.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

- 1) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße ist zu 2500,- Euro belegt werden, wer
 - a) Die Entsorgungseinrichtungen außerhalb der vorgeschriebenen Benutzungszeiten benutzt (§4),
 - b) Gegen die Überlassungsvorschriften des §5 verstößt,
 - c) Den Anweisungen des Aufsichtspersonals nicht Folge leistet (§8).
- 2) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 Abs. 1 StGB und § 18 Abs. 1 Ziffer 1 AbfG bleiben unberührt.

§ 13

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.*)

*) Dieses Datum betrifft das Inkrafttreten der Satzung vom 19.12.1994. Die 3. Änderung der Satzung ist am 01.01.2002 in Kraft getreten.

Pullach i. Isartal, den 19.12.1994

Gemeinde Pullach i. Isartal

Weber
1. Bürgermeister